

Auflistung der i.d.R. nicht förderfähigen Kosten und eventueller Ausnahmen

Von der Förderung durch das Bistum sind bestimmte Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dazu gehören insbesondere folgende Vorgänge oder Kostenarten:

- a) Neubau von Kirchtürmen
- b) Neuanschaffung von Orgeln sowie deren Umbau und Erweiterung
- c) Neuanschaffung oder Ersatzbeschaffung von künstlerischer Ausstattung
- d) Kosten für liturgische Umgestaltung
- e) Neuanschaffung oder Ersatzbeschaffung oder Reparatur von Glocken, Schallluken und Turmuhren einschließlich deren Befestigung
- f) Kosten für besondere künstlerische Form- und Farbgebung
- g) Neuanschaffung oder Ersatzbeschaffung oder Reparatur von Inneneinrichtungen wie Lampen einschl. Montage, Liedanzeiger, Beschallungsanlage, Bänke, Gestühl, Sedilien, Altar, Ambo, Kreuz, Tabernakel, Apostelleuchter mit Kreuz, Weihwasserbecken, Taufstein, Beichtstühle, Sakristeieinrichtungen, Schaukästen, Kunstverglasung, nicht fest mit dem Untergrund verbundener Fußbodenbeläge, Teppiche, Jalousien einschl. der Antriebe, Vorhänge und Gardinen einschl. der Schienen, Büroeinrichtungen, Möbel (auch Einbaumöbel), bewegliche Podeste und Podien
- h) Kosten für laufende Instandhaltungsarbeiten wie Anstriche von Fenster und Türen, Fußböden unter den Sitzbänken, Malerarbeiten
- i) Kosten für eine Innenausmalung. Ausgeschlossen sind Bereiche die unmittelbar von einer Baumaßnahme betroffen sind, wie Sanierung Putzsystem oder Feuchteschäden. Eine komplette Innenausmalung ist frühestens nach 40 Jahren nach der letzten Innenausmalung förderfähig.
- j) Kosten und Maßnahme zur Baureinigung
- k) Kosten für Freianlagen, Bepflanzungen und gärtnerische Anlagen
- l) Kosten für Außenanlagen, Ausnahmen für langfristig pastoral genutzte Gebäude und Gebäudeteile können sein: wenn Außenanlagen durch andere Baumaßnahmen unmittelbar mit beeinträchtigt werden; wenn Außenanlagen ein besonderes Bauwerk darstellen wie Wallmauern, Natursteinmauern oder zu einem Denkmalsbereich zählen und somit besondere Maßnahmen der Sanierung und Instandhaltung erfordern, kann ein Zuschuss bis zu 50 % gewährt werden. Eine Ausnahme ist nur bei entsprechender Antragstellung mit Begründung möglich.

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Im Einzelfall entscheidet bei vergleichbar beantragten Zuschüssen die Baukommission über eine Förderung.